

# Übernahme von Teilnahmebeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen



## Was ist bei der Antragsstellung zu beachten ?



**Eine rasche Bearbeitung** setzt ihre **Mitarbeit** und **Sorgfalt** voraus!

Füllen sie Ihren Antrag daher gewissenhaft und vollständig aus, vergessen Sie die notwendige Unterschrift nicht!

**Berechnungsgrundlage** ist grundsätzlich das monatliche Familiendurchschnittseinkommen der letzten 12 Monate (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

Alle Angaben sind mit **Nachweisen** zu belegen. Bei **Nichtabgabe** der Nachweise ist das Jugendamt berechtigt die erforderliche Auskunft bei Ihrem Arbeitgeber bzw. bei anderen Behörden einzuholen. Auch kann Ihr **Antrag** in einem solchen Fall aufgrund fehlender Mitwirkung **abgelehnt** werden.

Sollten sich **Änderungen** in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder **Ausscheiden aus der Tageseinrichtung** während des Bewilligungszeitraumes ergeben, sind Sie verpflichtet dies dem Jugendamt **unverzüglich und unaufgefordert** mitzuteilen.

**Zu Unrecht erhaltene Teilnahmebeiträge sind zurückzuzahlen.**

- Ein Kind hat grundsätzlich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.
- Eine Übernahme der Teilnahmebeiträge kommt frühestens ab dem Monat in Betracht, in dem der Antrag im Jugendamt eingereicht wurde.

**Ihr Ansprechpartner im Landratsamt Coburg steht Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung:**

Zimmer E 73

Herr Jungkunz

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Tel.-Nr. (09561)514-173

Tel.-Fax. (09561)514-89173

Email: thomas.jungkunz@landkreis-coburg.de



Der Fachbereich für Jugend, Familie und Senioren des Landkreises Coburg bemüht sich nach besten Kräften, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten.

Bei der Vielzahl der eingehenden Anträge wird die Bearbeitung jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn der Antrag unvollständig abgegeben wurde.

**Bitte Rückseite beachten**

## **Als Nachweis müssen dem Antrag beigelegt werden: (soweit zutreffend)**

### Einkommen:

- Gehalts- bzw. Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit bei Bezug von Arbeitslosengeld
- Bewilligungsbescheid (mit allen Berechnungen) über das Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Bescheid über Elterngeld
- Bescheid über Landeserziehungsgeld
- Bescheid über Kinderzuschlag (Beantragung: Familienkasse Hof)
- Bescheid über Wohngeld bzw. Lastenzuschuss  
(Beantragung: Stadt-/ Gemeindeverwaltung)
- Kontoauszüge über Kindesunterhalt/Ehegattenunterhalt, UVG bzw. Urteile oder Urkunden
- Rentenbescheide bei Witwen-, Waisen-, Unfall-, EU – Rente
- Bescheid der Agentur für Arbeit bei Kinderbetreuungsersätze, Unterhaltsgeld, Umschulung
- Bescheide bei Bezug von Krankengeld
- Kontoauszüge über Kindergeld (i. d. R. nur bei volljährigen Kindern)
- Letzter Steuerbescheid
- Bescheid über BAföG
- Bescheid über Berufsausbildungsbeihilfe

### Aufwendungen:

- Mietvertrag mit Nebenkostenaufstellung
- bei Eigenheim: Nachweis der Bank bzw. Bausparkasse über die aktuelle monatliche Zinsbelastung sowie Nachweise über die Betriebskosten (z.B. Grundsteuer, Abfall- und Abwassergebühren, Gebäudeversicherungen usw.)
- Versicherungspolizen mit aktuellen Zahlungsnachweisen zu sämtlichen aufgeführten Versicherungen (grundsätzlich können nur folgende Versicherungen berücksichtigt werden: Privathaftpflicht-, Hausrat- und Unfallversicherung sowie zertifizierte Riesterrente)
- Urteile oder Urkunden bzw. Kontoauszüge über zu leistende Unterhaltsverpflichtungen